

Rechtsgut und Tagesmoral

Der *BGH* ist – so könnte man meinen, wenn man es oberflächlich betrachtet – im vergangenen Herbst einer moralischen Erwartung nachgekommen, indem er die Freisprüche der HSH-Nordbank-Manager aufgehoben hat. Die Vorstände um *Dirk Jens Nonnenmacher* hatten sich mit einem Bündel äußerst komplexer Wertpapiergeschäfte namens »Omega 55« verzockt, die Bank war in der Finanzkrise an den Rand des Abgrunds gebracht. Hamburg und Schleswig-Holstein – respektive die Steuerzahler – mussten mit Milliardenhilfen einspringen. Ein Freispruch entsprach da nicht dem moralischen Grundgefühl.

Interessanterweise hat der 5. *Strafsenat* (StV 2017, 388 [in diesem Heft]) tatsächlich etwas zum Thema Moral gesagt, allerdings andersherum. In den »Segelanweisungen« für die Neuauflage merkte er an, bei der Bemessung des Vermögensnachteils müsse man den bei Abschluss der Transaktion noch möglichen »Kapitalmarkterfolg« gegenrechnen – also auf der Habenseite der Angeklagten berücksichtigen, dass das Risikogeschäft ja auch hätte klappen können. Dem stehe nicht entgegen, so der *Senat* weiter, dass das Geschäft »zumindest objektiv auf eine moralisch bemakelte Irreführung des Kapitalmarkts hinausgelaufen wäre«. Der Untreue-Tatbestand habe nicht die Aufgabe, »Recht und Moral in geschäftlichen Beziehungen zu garantieren, sondern das Individualvermögen vor Beeinträchtigungen zu schützen«.

Zwei Wochen später belehrte der 2. *Strafsenat* ein *LG* in Sachen Moral (StV 2017, 378 [ebenfalls in diesem Heft]). Es hatte einen Asylbewerber unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung zu drei Jahren Haft verurteilt und zu seinen Lasten berücksichtigt, dass er »das Ansehen der Asylbewerber in Deutschland stark beschädigt und damit einer positiven Einstellung der Bevölkerung gegenüber anwesenden Asylsuchenden und anderen Ausländern entgegengewirkt habe«. Kommentar des *BGH*: »Diese moralisierende Erwägung begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.« Weil sonst die Angeklagten zu Unrecht für die Vorurteile Dritter verantwortlich gemacht würden.

Eine solche strikt am Rechtsgut orientierte Nüchternheit werden die Richter in Zukunft womöglich noch häufiger benötigen. Wir leben in einer empörungsbereiten Zeit. Moralische Unwerturteile sind schnell gefasst – das war gewiss schon immer so. Aber durch den Beschleunigungs- und Verstärkungsmechanismus der sozialen Medien erlangen sie eine ungeheure Wucht. Erstens erzeugen sie eine Sogwirkung auf die große Community der User – es kostet nur einen Klick, sich dem anzuschließen, was so viele für richtig halten. Zweitens hat auch die Rechtspolitik die Finger am Puls der Posts und Tweets. So findet die Moral der (Netz-)Mehrheit gelegentlich ihren Weg in den rechtspolitischen Diskurs, wenn nicht gleich in die Gesetzgebung. Die Konsequenzen spürt, wer gerade im Gegenwind der Entrüstung steht. Managern geht es in dieser Hinsicht nicht sehr viel anders als den Betrachtern von Kinderporno-Seiten.

Die Strafjustiz tut gut daran, sich zu immunisieren gegen die kollektiven Wutanfälle im Netz. Man mag – generell gesprochen – wünschen, dass die Verantwortlichen eines Finanzdesasters zur Rechenschaft gezogen werden. Aber im Einzelfall bleibt nur die kühle Anwendung des Straftatbestands. Das Rechtsgut darf nicht aufgebläht werden durch die digital multiplizierte Tagesmoral des Publikums. Und wenn dadurch am Ende ein paar Manager straflos bleiben – dann ist damit mehr gewonnen als verloren.

Dr. Wolfgang Janisch, Karlsruhe